

Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.



Inserate
für die 3spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 10 Pfg.
erbitet Otto Hasert's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 21. Juli.

A. Amtlicher Teil.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 17. Januar 1896 (Amtsblatt S. 76) mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks-Röslin folgendes:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat zugleich mit der durch § 35 Abs. 6 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 R.-G.-Bl. S. 871) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

§ 2. Sämtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§ 3. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sollen mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein, Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Vediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung „Tierheilmittel“ auf dem Behältnis kenntlich zu machen. Die bestehenden Handlungen haben die in Absatz 1 vorgeschriebenen Bezeichnungen bis zum 31. Dezember 1906, sofern aber die derzeitigen Bezeichnungen der Polizei-Verordnung vom 17. Januar 1896 entsprechen, bis zum 31. Dezember 1912 herzustellen.

Neue Einrichtungen unterliegen sogleich den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung.

§ 4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume, wie in dem Vorratsraume nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet, übersichtlich aufzustellen. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einreihige Aufstellung zulässig.

§ 5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genussmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§ 6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in gesonderten Fächern desselben Kastens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§ 7. Abgefaßte Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme ohne Entschädigung zu.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauche für Menschen und Tiere geeignet und dürfen weder verdorben, noch verunreinigt sein.

§ 9. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1903 in Kraft.

Reßlin, den 9. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Brasch.

Anweisung

für die Ausführung der Aufsicht über die Verkaufsstellen von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal **unvermutet** zu besichtigen.

2. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung eines approbierten Apothekers und, soweit tunlich, unter Zuziehung des zuständigen Kreisarztes, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte leitet der Kreisarzt stets die Besichtigung.

Ein Apotheker darf an dem Orte, in welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt, auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angefahrenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für dessen Apotheke zu betrachten ist.

3. Bevollmächtigten der höheren Medizinalbehörden steht außerdem die Besichtigung der Verkaufsstellen jeder Zeit frei.

4. Ueber die Besichtigung ist unter Zuziehung des Geschäftsinhabers oder seines Beauftragten an Ort und Stelle eine Niederschrift aufzunehmen, von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu erteilen ist.

5. Ueber den Besichtigungsplan hat sich die Polizeibehörde mit dem Kreisarzte rechtzeitig vertraulich zu verständigen. Die Polizeibehörde wird zweckmäßig durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten, um erforderlichen Falles sofort Beschlagnahmen ausführen zu können.

6. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a. Ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet. Die Durchsuchung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 102 u. f. der Reichs-Straßprozeß-Ordnung erfolgen.

b. Ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 — R.G.-Bl. S. 380 — innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden.

c. Ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizei-Verordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 265 — und vom 16. Oktober 1901 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 245 — entsprechen.

Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

d. Die Besichtigung hat sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung sämtlicher Arzneimittel der indirekten Gifte und der giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungsmitteln und Genußmitteln zu erstrecken.

e. Auch ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräte für die Gifte und differenten Mittel (Wagen, Böffel, Mörfser) vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind.

Präzipierte Wagen und Gewichte, sowie besondere Wagen für unschädliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Polizei-Verordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 bleiben für die Bezeichnung der Gefäße sowie auch im Uebrigen unberührt.

7. Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftswidrige Waren sind mit zu Protokoll gegebener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten; falls die Zustimmung versagt wird, sind sie in geeigneter Weise, z. B. durch amtliche Versiegelung bis zur richterlichen Entscheidung aus dem Verkehr zu ziehen.

In dem Strafverfahren ist für den Fall der Verurteilung die Einziehung der vorschriftswidrigen Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Größere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizei-Verordnungen über den Verkehr mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 hat die Polizei-Verwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 — G.-G. S. 65 — in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni dess. Js. — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 152 — die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien zu verfolgen, auch ist gegebenen Falls auf Grund des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — R.-G.-B. S. 871 — zu verfahren.

9. Der Kreisarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen in Gemäßheit der Vorschrift des § 55 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — Min.-Bl. f. Mediz.-pp. Angelegenheiten S. 16 — mit dem Jahresberichte mir einzureichen.

Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten auch die hier gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mir einzureichen.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen usw. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

11. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Köslin, den 9. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident J. B. Brasch.

Bekanntmachung.

betreffend die Anmeldung von Hebammen-Schülerinnen.

- I. Am 8. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung des Provinzial-Hebammen-Vehr-Instituts zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königl. Regierungen für 1877 und zwar für Stettin durch Nr. 14, für Köslin und Stralsund durch Nr. 15) ein neuer, 6 Monate dauernder Hebammen-Vehrkursus.
- II. Zu demselben werden in erster Reihe zugelassen Schülerinnen, welche von Kreisen oder Hebammenbezirken der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden und mindestens 20, aber nicht über 30 Jahre alt sind.
- III. Die zu 2 bezeichneten Schülerinnen erhalten die Ausbildung, sowie Aufnahme und Verpflegung im Provinzial-Hebammen-Vehr-Institut zu Stettin unentgeltlich, müssen sich jedoch Brot und Butter selbst halten; den von hier entfernter wohnenden wird nach Beendigung des Vehr-kursus und bestandnem Examen eine Reisekostenvergütung gewährt.
- IV. Alle Gesuche um Aufnahme in das Institut sind durch Vermittelung der Herren Landräte spätestens bis zum 15. August jeden Jahres bei mir einzureichen und durch Beibringung folgender Schriftstücke zu begründen:
 1. eines Attestes des Kreisarztes über die körperliche und geistige Befähigung der Vehr-töchter für den Hebammenberuf,
 2. eines ortspolizeilichen und pfarramtlichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf,
 3. einer Geburtsurkunde,
 4. einer behördlichen Bescheinigung, daß für den Fall der erlangten Approbation die Anstellung als Kreis- oder Bezirks-Hebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
 5. einer protokollarischen Erklärung, durch welche die Bewerberin event. unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemanns, ihres Vaters oder ihres Vormundes zur Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten im Mindestbetrage von 200 Mark an den Provinzialverband für den Fall sich verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirks-Hebamme, für welche sie gewählt ist, innerhalb dreier Jahre nach erlangter Approbation aufgeben sollte,

6. einer Angabe ob eine Kaution von mindestens 200 Mark vor Beginn des Kurses hinterlegt werden kann.

Bei Schülerinnen, die auf eigene Rechnung lernen wollen, fallen Nr. 4 bis 6 fort. An deren Stelle treten eine Bescheinigung einer Ortsbehörde darüber, daß die Ausbildung und Niederlassung als frei praktizierende Hebammen für den betreffenden Ort gewünscht wird und die mit der Zustimmung des Ehemanntes, des Vaters oder des Vormundes der Bewerberin versehene Verpflichtung, die Ausbildungskosten in Höhe von 200 Mk. vor Beginn des Kurses zu zahlen.

V. Im Laufe des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem am 8. Oktober beginnenden Kurse erfolgen kann oder nicht.

VI. Beim Eintritt in das Institut haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen:

6 Hemden, 6 Nachjacken, 6 Paar Beinkleider, 6 Paar wollene Strümpfe, 6 waschbare Unterröcke, 12 Taschentücher, 3 helle Waschlender, 3 große weiße Schürzen ohne Ärmeln, 3 große weiße Schürzen mit Ärmeln. Die gesamte Wäsche muß gezeichnet sein. Ferner muß sich jede Schülerin 1 Nagelbürste, 1 Nagelfeile und 1 Zahnbürste anschaffen.

Stettin, den 11. Juli 1903.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die noch in Gemäßheit meiner Kreisblattverfügung vom 6. April d. Js. Kreisblatt Nr. 29 mit Einreichung der Abschrift des Feststellungsbeschlusses (§ 120 der Landgemeinde-Ordnung) rückständigen Gemeinde Vorstände werden an die Einreichung derselben binnen längstens 8 Tagen erinnert.

Rummelsburg, den 17. Juli 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Der Rittergutsbesitzer, Herr Major von Massow-Rohr ist auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Rohr ernannt worden.

Rummelsburg, den 16. Juli 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Bis zum 15. September cr. wird das Bureau des Königl. Landratsamtes nur während der Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein.

Rummelsburg, den 17. Juli 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Ich bin vom 20. Juli bis 3. August d. Js. beurlaubt und werde während dieser Zeit in den landrätlichen Dienstgeschäften durch den Kreis-Sekretär am Ende vertreten, was ich hiermit zur Kenntnis der Kreiseingefessenen bringe.

Rummelsburg, den 18. Juli 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Nachdem unter den Schweinen des Rentenbauer Burzlaff zu Neufeld Rotlauf festgestellt worden ist, so wird hiermit die Sperre über das Gehöft des p. Burzlaff verhängt.

Labben, den 11. Juli 1903.

Freiherr von Puttkamer, Amtsvorsteher.

Nachdem das Erlöschen der Schweineseuche unter den Schweinen des Meiereipächters Steiner zu Juliusdorf amtlich festgestellt ist, wird die Sperre über die Stallungen des p. Steiner aufgehoben.

Steinau, den 14. Juli 1903.

Der Amtsvorsteher, von Puttkamer.

Wegen Auftretens der Rotlauffeuche wird das Gehöft des Besitzers Ludwig Kell zu Treten-Abbau für den Verkehr mit Schweinen bis auf Weiteres gesperrt.

Treten, den 20. Juli 1903.

Der Amtsvorsteher, Sommermeyer.

B. Nichtamtlicher Teil.

(Privat-Anzeigen.)



Verehrte Dame

Wollen Sie Ihre Gesundheit schützen?

Dann tragen Sie nur ein **Corset** mit schmiegsamen unzerbrechlichen

Hercules-Spiral-federn und **Hercules-Schliesse**.

+ Beinschäden, Haut-, Harn-, +

Geschlechtsleiden, Salzfluß, Krampfadergeschwüre, sog. Rindsfüße, Flechten, weißer Fluß, Onanie etc., frisch und veraltet, behandelt brieflich unauffällig, ohne Berufshörung. Wiederstattung des Honorars, falls Erfolg ausbleibt. Briefliche Auskunft umsonst. **Institut Sanitas, Berlin, Jerusalemstraße 66. Ärztliche Zeitung.**

Wie erhält man eine Wirthschafts-Concession?

Wegweiser mit Eingaben = Entwürfen an die Behörden für Alle, welche sich als Restaurateur etc. etablieren wollen. **Unentbehrliches Nachschlagebuch** für jeden Interessenten. Gegen Einsendung von Mk. 1,20 franko durch **Stella-Verlag** in Eberswalde oder durch die Buchhandlung.

Wer sich vor Schaden bewahren will, gebrauche nur

Rapid

Mittel g. Durchfall d. Kälber u. Fohlen. Hierfür auf das eingehendste erprobt und auf das Beste empfohlen. Däße in keiner Wirthschaft fehlen, wo Jungvieh gezogen wird, denn zwischen Erkrankung u. Tod der Tiere liegt oft nur eine kleine Spanne Zeit.

Rapid

hat sich in der Praxis glänzend bewährt, was viele Anerkennungen beweisen. Ein Versuch führt unbedingt zu dauernder Kundenschaft. Erfolg garantiert. Halbfabrikat unbegrenzt. Preis per Flasche, für mehrere Fälle reichend, nur

Mark 3,00 incl. Porto.

Besitz. geg. Nachn. od. Vereinsk. d. Betrages

Osc. Tischbein, Hannover No. 18

Bestandteile: Flor. Chamomill., Tinct. Valerian., Tinct. Opil., Spirit. aeth., Acid. tannic., Thymol., Infus.

Die Grabdenkmal-Fabrik von C. F. Fuhlbrügge, in Neustettin

gegründet 1888

empfehlte ihre permanente Ausstellung von 300—500 verschiedener

Grabdenkmäler

in Marmor, Granit, Syenit und Sandstein, Grabeinfassungen aus Granit für Erbbegräbnisse in Längen bis 5 Meter aus einem Stück sind zur Auswahl am Lager.

Eisenne Grabgitter halte ich stets 50—100 Modelle von den allerneuesten Formen vorrätig, durch Einrichtung einer eigenen Schlosserei bin ich in der angenehmen Lage auch sämtliche schmiedeeiserne Grabgitter welche ich auch nach eigenen entworfenen Modellen am Lager führe zu den alleräußersten Preisen und unter sehr günstigen Zahlungsbedingungen abzugeben bereit bin.

Käufer welche selbst nach hier kommen ihre Auswahl zu treffen erhalten bedeutend ermäßigte Preise.

Zwischenhändler sind ausgeschlossen.

Ein jeder kaufe seinen Bedarf in einem Geschäft wo die Waaren selbst gefertigt und welches auch seit langen Jahren für reell bekannt ist; daß nur allein ist in der Lage eine volle Garantie zu übernehmen.

Wo und Wie

bildet man sich heutzutage zum

Guten Kaufmann

aus?

Man verlange Programm von

Dr. iur. Ludwig Huberti's

(Leipzig)

„Modernem Praktischen Handels-Institut.“

Herm. Neuber's
altbewährte
Brustbonbons

Bestandtheile: Mel. Extr. Malti, Anis
Cachou, Plantaginis.
Preis pro Packet 40 Pfennig.
Zu haben in Rummelsburg in der
Apotheke von Fr. Wolff.

diätisches
mittelgeg.
Husten-
u. Heiser-
keit.

Ein Versuch mit
Kitscher's Thee

führt in der Regel zu dauern-
dem Bez ug.

Jos. Kitscher, Thee-Groß-
handlung **Berlin SW. 47.**
Niederl. bei F. Wolff, Apotheker,
Rummelsburg i. Pom.

Direkt aus d. Oberbrüche, wo die Gänsemaß
zu Hause, offerire meine in allen Theilen
Deutschl. mit so groß. Beifall ausgenom.

• **Gänsefedern** •

Preise per Pfund: Gänseflachtfedern, wie
sie gerupft werd., 1,50 M., ausfortirt, nur
fl. Federn u. Daunen 2,00, etwas fl. u.
dauniger 2,25 M. (Zwischen dies. 3 Sorten
ist hin u. wieder eine graue Fed. vorhand.)
Halbdaunen, ganz fl. weiche vollbaumige
Federchen 2,65, garter u. dauniger 3,00, hoch-
prima, fast Daune 3,50 M. Geriffene Fed.,
grau 1,75, halbweich 2,50, weiß 2,75, 3,00, 3,50,
schneeweiß 4,00, schneeweiß, sehr daunig,
4,50 M. Daunen, halbweich 3,50, weiß 4,50,
hochprima 5,50 M. Chinesische Entensfed.
0,75, 1,00, Halbdaunen 1,50, 1,75 M. Daunen
2,50 M. Nur die großen Masseverkäufe
direkt v. d. Produzenten, sowie die geringen
Betriebsunkosten auf dem platten Lande
ermöglichen diese äußerst soliden, aber selten
Preise. Jede Waare wird in mein. Fabrik
nebst Maßerei saub. gereinigt, daher voll-
kommen trocken, klar u. staubfrei. Kein Risiko.
Jeder kann vorher fest versichert sein, daß er
nur reelle Waare erhält, die er nach 8 Tag.
noch umtausch. od. zurückgeben kann. Für
Beitritte u. fertige Betten Preisliste extra.
Krohn, Lehrer a. D. **Alt-Rootz**
(Oberbruch).

Freihaft v. Fr. H. de Pfa.



Breit-Dresch-Maschine

für einspännigen
Betrieb.

Billigste u. vollkommenste
Maschine der Neuzeit.

Ph. Mayfarth & Co.,

Berlin N., Chausseestrasse 2 E.

Vertreter: **M. Leibholz, Rummelsburg.**

Kaufmann's Moderne
Zehnpfennig-Bibliothek

ist die beliebteste und billigste Lektüre der heu-
tigen Zeit. Jeden Monat erscheint in Auflage von
mehr als 50,000 Exemplaren ein Band, welcher
150—160 Seiten Inhalt umfaßt und in einem
hübschen Umschlag broschirt ist. Band 12 ist
soeben zur Ausgabe gelangt. Besonders wird
noch hervorgehoben, dass die Romane äußerst
dezent und für jeden Band abschließend ge-
schrieben sind. Bereits erschienene Bände können
mit Ausnahme von Band 1—3 nachgeliefert werden.

W. W. (Ed.) Klambt, G. m. b. H.
**** Neurode in Schlesien. ****

Kolporteurs werden allorts
bei gutem Verdienst gesucht.

Spazierstöcke

empfiehlt

Otto Hasert.

Stollwerck's **Chocolade.**
Cacao.

Anerkannt vorzüglich!

Vorrätig in fast allen Conditoreien, Colonial- und Delicatessen-Geschäften.

Redaktion des nichtamtlichen Teils Druck und Verlag von Otto Hasert, Rummelsburg i. Pom.